

Satzung

Über die Baugestaltung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Altenhagen II, Landkreis Springe

✱Zur Verwirklichung der Ziele der Verordnung über Baugestaltung vom 10. 11. 1936 (RGBl. I S. 938), vor allem zur Durchführung bestimmter städtebaulicher Absichten, wird auf Grund der §§ 2, 3 und 5 dieser Verordnung und der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung vom 4. 3. 1935 in der z. Z. gültigen Fassung folgende Satzung erlassen:✱

§ 1

Diese Satzung wird für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1 (verbindlicher Bauleitplan) erlassen. Der Aufbauplan Nr. 1 als Anlage zum Bebauungsplan Nr. 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Baukörper

Die Baukörper sind in offener Bauweise dem o.a. Plan gemäß zu errichten. Sie sind einfach und klar zu gestalten. Etwaige Vor-, An- und Nebenbauten sind in Form, Größe, Baustoffen und Farben den Hauptgebäuden anzupassen. Die Anordnung der Garagen, sofern sie nicht als Anbau an das Hauptgebäude vorgesehen sind, kann mit Zustimmung des Nachbarn an der Nachbergrenze erfolgen. Sie sind hinsichtlich ihrer Gestaltung dem Hauptgebäude anzugleichen. Die Außenwandgestaltung der einzelnen Häuser soll in Werkstoff, Putz, Verblendung und insbesondere in Farben innerhalb der Häusergruppen aufeinander abgestimmt werden. Das Material der Gebäudesockel muß mit dem der Außenwände material- und farbmäßig in Einklang stehen.

§ 3

Dachgestaltung

Die Art der Dächer und die Firstrichtungen sind aus dem Plan ersichtlich. Die Dachneigung darf 35° nicht überschreiten. Die Dächer sind gruppenweise einheitlich zu gestalten. Für die Dachdeckung sind gebrannte oder zementgebundene Pfannen zu verwenden, Wellasbestzement-, Kunstschieferdeckungen u.ä. sind unzulässig.

§ 4

Vorgärten und Einfriedigungen

Vorgärten sind mit angemessener Bepflanzung zu versehen und zu unterhalten. Die Einfriedigungen an den Straßenseiten sind einheitlich zu gestalten. Die Höhe der Einfriedigungen soll 0,80 m, gemessen von der Straßenseite nicht überschreiten. Straßenseitig sollen Holzzäune mit 20 cm hohen Massivsockeln errichtet werden. Die Art der seitlichen und rückwärtigen Einfriedigungen wird nicht vorgeschrieben. Sie dürfen jedoch nicht höher als die Straßeneinfriedigungen sein.

§ 5

Nebenanlagen

Müllbehälter müssen so aufgestellt werden, daß sie von der Straße aus nicht gesehen werden können. Elt- und Telefonleitungen sind zu verkabeln.

§ 6

Werbeeinrichtungen

Werbeeinrichtungen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde und die Baugenehmigungsbehörde errichtet bzw. angebracht werden. Reklameschriften, Beschilderungen und sonstige Reklameeinrichtungen dürfen nicht verunstaltend wirken und sind in Art, Farbe und Material aufeinander abzustimmen.

§ 7

Ausnahmen

Sind in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Vorschriften begründet, so entscheidet darüber die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ^{nach} der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Beschlossen vom Rat der Gemeinde Altenhagen II in der Sitzung am ~~6. Juli 1966~~ ^{in der Fassung gemäß Ratsbeschluss vom 24. Okt. 1967}



Bürgermeister

Gemeindedirektor

W. Höfer

Ratsmitglied

Genehmigt gem. § 3 (1) der Verordnung über Baugestaltung vom 10.11.1936

H. Nr. 970/66

Der Regierungspräsident

Hannover, den 14. 6. 67

Im Auftrage



D. Wolm. v.

Bauassessor

Vorstehende Satzung wird hiermit veröffentlicht. Der zu dieser Satzung gehörende Plan liegt vom heutigen Tag ab in der Gemeindeverwaltung aus und kann hier während der Dienststunden eingesehen werden.

Altenhagen II, den 2. Nov. 1967